


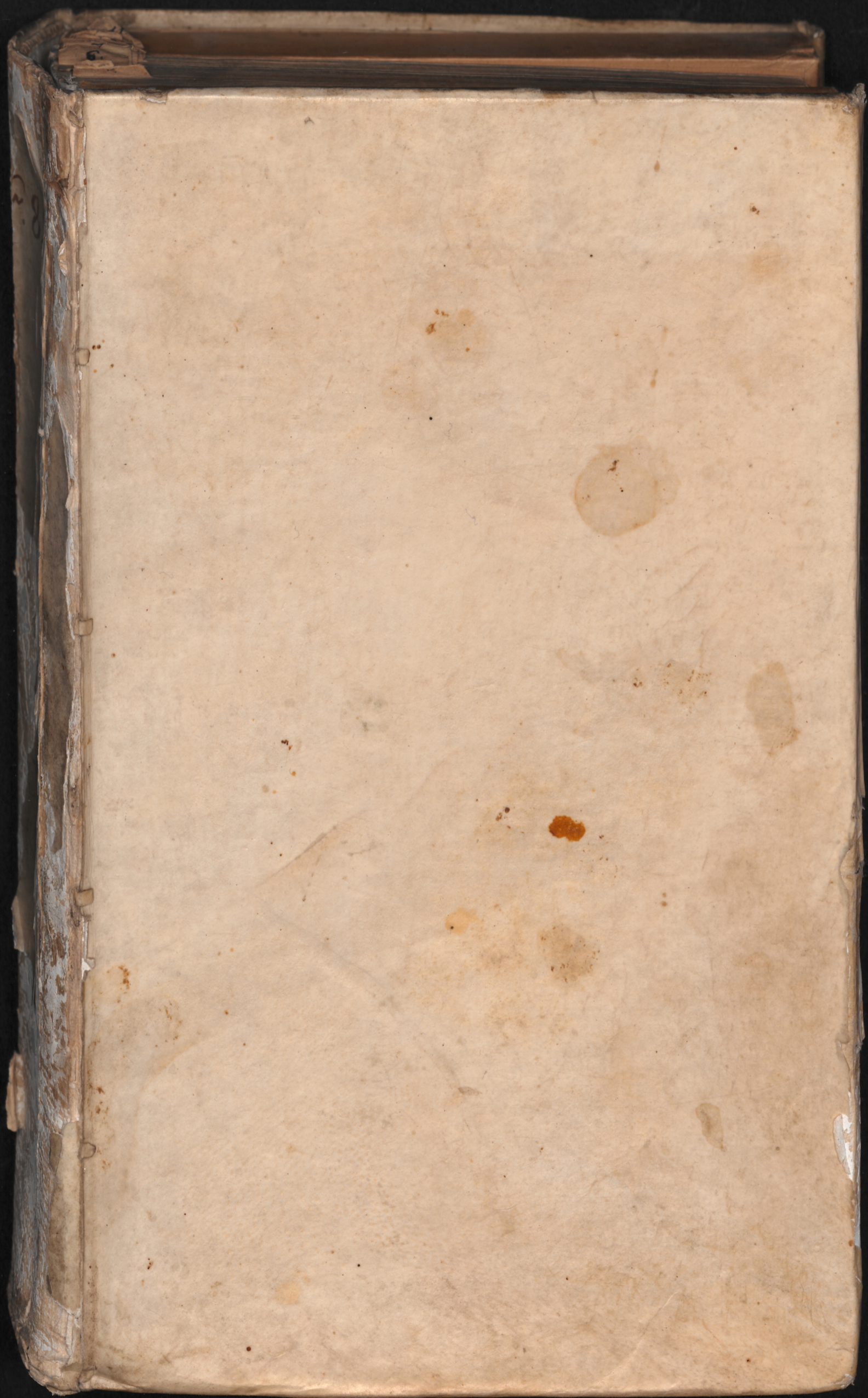
**Ihrer Königlichen Majestät strenges und ernstes Verbot wegen Der Duellen und Schlägereyen/ Sampt der Reparation und Vergnügung/ so die Beschimpfften haben sollen : Auß dem Schwedischen übersetzt ; [Datum Stockholm den 22. Augusti 1682.]**

[S.l.]: [Stockholm], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652539X>

Druck Freier  Zugang





~~XIX. 11. 12.~~

20. p. 1-142. 41. 1.

20. p. 1-95. Aug.  
p. 1-18.

20. p. 1-50.

20. p. 1-52. —

p. 1-26.

p. 1-11.

p. 1-12.

b. a. — x.

p. 1-24.

p. 1-12.

p. 1-7.

p. 1-12.

b. a. b.

Pr. p. 1-16.

b. 1-7.

b. a. — 5.

b. a. — 9.

— a. — 10.

— a. — 13.

— a. — 13.

— a. — 5.

Ex testamento Willebrandiano

F. f. — 24<sup>1</sup> — 13.

Journall in Salden  
folgend

1. Königl. Schwed. Vorposten-Ordnung de To 1673. Dupl. vid. 25.

2. Renovirten Unterrecht wie in  
Hemlißen Tagen zu preediro p. 135 ff  
Käyser CAROLI V. Heilicher  
Galtgericht Ordnung de To 1530 h 32.

3. Renovirtes Ederich Inß Romisen  
reichß Landfriedens To 1548 gult.

4. Perhoythump Vorposten  
Renovirt Policey Ordnung 1681.

Der Rurten Vorstellung deren  
in der Policey Ordnung taxirt  
gebühren muß darmit gesch-  
ten Kraften ist errore bibli-  
opri war dar Ordnung gult.  
Hil. fitta dasmit an gulten sein fa

5. Schweden = Vorposten = Renovirt  
te Tax = und Victual = Ordnung 1681. Dupl. vid. 25.

Der Königl. Commissari  
zu Renovirten Freisetz Patent  
publicirt To 1681, 7 März.

Der Königl. Regierung Renov. Pa-  
tent wegen fest = Büße und Best-  
tagé de To 1681, 16 Aug. Item

Renov. Patent wegen Reparierung  
der Wege stege Brücken h. Dämme  
de To 1681, 29 Sept. Item

Königl. Verbott alles Quelliren, 1681. H.  
wegen außfuss = h. Verkaufung  
ungemeynen Silber h. goldes, 1681. H.

Renovirtes munt patent. Item  
Von der Jagt: patenta de To 80 h. 81.  
Publication d'Policey = h. andrer Ordn.

Patent wegen dess d'abließens  
des salz = nur mandt judicirlich.  
special patent wegen gesind-  
ordnung Tobäcken h. Denfoltten  
h. Aufordnung. Item To  
1681.

- Dupl. vid. 25. *Roygl. Schwed. Pommerscher Regierung*  
*Befinde = Taglöbner = Bänder = 4.*  
*Jobatter = Ordnung de Anno 1670, 7 Jan.*
- Dupl. vid. 25. *6. Revidirte & Renovirte Feidt = undt*  
*Folch = Ordnung. de Ho 1674, 24 Apr.*
- 7. Vergleichene Acciß = und Persöner = Steuer =*  
*Ordnung, in Vorpommern publ. 1672, 9 Mart.*
- 8. Roygl. Schweder Pommersche Licentz*  
*Taxa de Ho 1681.*
- Dupl. vid. 25. *9. Renovirte Consistorial = Instruction*  
*im Jersoythum Vor = Pommern. 1681.*
- 10. Roygl. Dism. Pommerscher Regierung Re-*  
*vidirte Constitution wegen Kirchen =*  
*Schulde & Priester = Lehungen de Ho 1669.*
- 11. Classificatio Creditorum bon*  
*Concurßprocessen in Pommern 1673.*
- 12. Constitution von Schuldsachen ibid.*
- 13. Roygl. Schwed. Verbott, daß die*  
*Untertbaren abgelegener ofrt nicht*  
*Ihr gefachte Obrigkeit vor begeben*  
*und ohne noth by Hoff angeben sollen,*  
*de Ho 1682, 26 April.*
- 14. Jro Roygl. Maj. in Schweden fan-*  
*deß und strenges Verbott wegen der*  
*Quellen & Vflayruigen de Ho 1682, 22 Aug.*
- 15. Cartel zwischen Jro Kayserlichen*  
*und Roygl. Franföj. Maj. May. wd.*  
*gen Lantioner = der außwechselwey &*  
*Gefangener uffgericht. Ho 1675, 27 Aug.*
- 16. Der Correspondirenden Cränk = Bänder =*  
*und Schwäbischen Kränse Deval-*  
*vation und Verordnung im Münz =*  
*wesen de Ho 1679, 16 Decemb.*
- 17. MARTINI BOKELI Jativa Acclamatio*  
*ad CHRISTINAM, Regina[m] Sueciae de*  
*Bello German. felic. Absoluto 1649.*
- 18. JOH. POMERESCHY Oratio in Excelsum*  
*CAROLI GUSTAVI Reptis Suec. Ho 1660.*
- 19. JOSUE ARNDY Carmina Panegyricum*  
*in Incessum Holmiensem Reginae*  
*ULRIE SLEONORAE Ho 1680.*
- 20. RENATI CARTESY monumenta Holm. ipse*
- 21. JOH. HENRICI POMERESCHY gratulatio*  
*de Vicariatu off. H. WILHELMI KO-*  
*NIGS, MARY Ho 1675, 7. Julistadia*
- 22. STANISLAVI ZUBIENIY*  
*vera Tychoptika Ho 1667.*
- 23. HENRICI WILIBORLY Panegyricus de ob-*  
*ditone Brunfalca[m] feliciter fruct. 1671.*

# Ihrer Königlich Majestät

strenges und ernstes Verbot

wegen

## Der Quellen und Schlägereyen/

Sampt der Reparation und Vergnügung/ so die Beschimpfften haben sollen.

Auß dem Schwedischen übersetzet.



Ir CARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Herzog in Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin-Pommern/ Cassuben/ und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herz über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-Graff beyrn Rhein/ in Bähern/ zu Göllich/ Cleve und Bergen Herzog/ 2c. Thun zu wissen.

Demnach es dem Allmächtigen Gott gefallen / Uns nach unsern Vorfahren / in die hohe Würde auf Erden zu setzen/ umb über Land und Leute zu herrschen/ so daß Uns zustehet / unser Reich mit Königl. Rechte zu befestigen und zu regieren ; So erinnern Wir uns billig daneben unser Königl. Ampt zu seyn/ solcher gestalt zu regieren / damit Gottes Willen und Gerechtigkeit nachgekommen/ aller Gewalt/ eigenwilligen Rache und Blutvergiessung vorgebeuet/ die Tugend-liebende und Friedsfahme geschüzet/ die übermütige und Unartige aber mit gebührender Straffe angesehen und gezüchtiget / und dadurch der Mißbrauch vermittelst Recht und Straffe auß dem Wege geräumet werden möge / welcher zu unchristlicher in Gött-und Weltlichen Rechten verbotener Lebens-Verspildung/ sampt Leummühts und Ehren-Verkleinerung anlaß geben kan / umb dadurch der Gefahr vorzukommen/ so manchem beydes zum ewigen Verlust der Seelen als zeitlichen Verderb des Leibes gereichen und begegnen könnte. Wir haben derowenicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen müssen / daß Unwesen und Straffwürdige Eigenthätigkeit/ so eine Zeit her in unserm Reiche durch duellirung und andere unzuläßige Schlägerey/ sampt undienlicher Vergreiffung beydes in Worten und Wercken eingeris-

a

sen/

sen/welches/wie man zum öfftern verspüret/von einem wieder den andern verübet worden/und desto minder ungestraffet bleiben muß/weilen solches ein abscheulich Ding/so wol vor Gott als einen jeden recht-liebenden Menschen/höchstschädlich vor unser Reich und das allgemeine Beste/indem nicht allein Gewalt und Uebermüht überhand gewinnet/Leben und Ehre verspildet/sondern auch oft solche Persohnen getödtet und umbs Leben gebracht werden/die Uns und dem Reiche nütz und dienstlich seyn könten/worauf endlich/wofern solches nicht bey Zeiten geändert und abgeschaffet wird/Gottes gerechte und hefftige Straffe folgen muß. In betrachtung dessen allen/sampt der gnädigen Vorsorge/so Wir vor unsere getreue Unterthanen sowol ins gemein/als insonderheit vor die Ritterschafft und Adel/sampt den Kriegs-Befehlhabern und ihres gleichen Wolsahrt tragen/wie dieselbe bey der Ehre und Würde erhalten und geschüzet werden mögen/die entweder ihre Vor-Eltern durch rühmliche und dem Vaterlande nützlich-geleistete Dienste ihren Nachkommen hinterlassen/wornach ihnen ebenfalls zu trachten/und in ihre Fußstapfen zu treten gebühret/oder auch die/so hieneben in nechstverwichener Zeit und noch täglich durch ihre unterthänige treue Dienste und redliches Verhalten sich bey Uns wol meritirt gemacht/und die Tugend vor ihren vornehmsten Zweck und Augen-Marcck halten/können Wir auch nicht zulassen/das ein solcher erworbener guter Nahme und Gerüchte/welcher billig vor ein theur und unentbehrlich Ding/und in gleichem werth mit dem Leben zu schätzen ist/auf eine ungebührliche/schimpfliche und Ehrenrührige Weise/durch liederliche vñ verächtliche Schlägeren/schmachsüchtige Wort und ehrenrührige Beschuldigungen/oder sonst durch andere schandlose Bezüchtigung und Nachrede/die Ehre und Leumuth angehen/ihnen auf eine ungeziemende und so verächtliche Art benommen werde/das sie fast keine Auswege wissen können/solches ohne Leib-und Lebens-Gefahr/und oft mit Verlust der ewigen und zeitlichen Wolsahrt/zu vindiciren. Ob Wir nun zwar wol vermühtet hetten/das Unser beschriebenes Recht/sampt vor diesem außgegangene Placaten und Verordnungen/die etlicher massen anweisen/was in solchen Fällen vor billig/recht und löblich zu halten/wie auch das Gesetz/welches ein jeder/der von Tugend und Ehrbarkeit Profession zu machen gedencet/in seinem eigenen Sinn und Herzen geschrieben haben solte/dieselben warnen und abschrecken würde/so von solcher unartigen Natur seyn möchten/einen redlichen Mann entweder mit Worten oder Wercken zu beschimpfen; Sondern

dern vielmehr an staat dessen / durch Aufrichtigkeit und ihren rechte  
Adelichen Schmuck / der in Tugend und Redligkeit bestehen muß /  
sich dazu / was löblicher und zulässiger ist / lencken lassen solten ;  
So müssen wir gleichwol vernehmen / daß solches oft an die Seite  
gesetzet / und an staat dessen abscheuliche Actiones mit undienlicher  
Schlägeren und anderen Beschimpfungen in Worten und Geber-  
den begangen werden / weswegen denn an einer Seite / vermit-  
telst Rechtlicher Straffe und Züchtigung aller solcher Vermessen-  
heit vorzubeugen / und allen darauß herrührendem Unglücke vorzu-  
kommen / als auch andern theils zu verwehren / daß keines unser  
treuen Unterthanen Ehre / sampt gutem Nahmen und Leummuth /  
durch eines andern übermütige und unbedachtsame Unzeitigkeit sol-  
cher gestalt leyden möge ; So haben Wir vor nötig befunden / über  
solches alles ein gewisses Geseze und Ordnung zu machen / auf das  
derselbe / so nach diesem nicht sittsam leben / sondern andern durch  
seinen Übermuth Verdruß und Unlust erwecken wil / die Straffe  
wissen möge / so ihme deswegen zu leyden und unterwürffig zu  
seyn vorstehet / und der / welcher lædret und geschimpfet ist / sein  
gebührlisches Recht und reparation geniessen / auch der Richter ein  
gewisses Geseze haben möge / wornach er in solchem Fall urthei-  
len könne.

I.

Zum Ersten wollen Wir auß Königlicher Macht und Mündig-  
keit auf das streng-und ernstlichste / sowol zu unsers Reichs allge-  
meinen / als eines jeden sonderbahren Bestes und Sicherheit / ver-  
boten haben / wie Wir auch in Krafft dieses unsern Verbots auß  
streng-und ernstlichste verbieten / alle duellen und freywillige ohne  
rechte Lebens-Noth / und wieder Recht angebotene und angenom-  
mene Schlägeren. Und ob zwar alle ins gemein diesem unserm  
Verbot unterworffen seyn sollen / so ist doch hierunter die Schläge-  
ren / so unter den geringen Leuten / oder dem gemeinen Manne vor-  
gehen / nicht weiter gemeynet / denn daß es damit bey dem Schwe-  
dischen beschriebenen Rechte / und vor diesem außgegangenen Ord-  
nancien verbleiben / und darnach geurtheilet werden soll.

II.

Insonderheit wird mit diesem unsern Verbot vornehmlich auf  
unsere Ritterschafft und Adel / sampt Kriegs-Befehlhaber / und  
ihres gleichen gesehen / so das denselben hiemit auß ernstlichste  
verboten



verboten wird / daß sie auß keiner gegebenen Ursache / entweder wegen vorgebrachter Plauderen / Schelten / verächtlichen stossen oder schießen / unziemliche und schimffliche Worte / hauen und schlagen / sampt Drauung / es sey mit einem Stocke oder Hand / oder was es sonst seyn könnte / sich unterstehen sollen / entweder selbst außzufordern / oder durch andere zu einigem Duell und Zwenkampf außfordern zu lassen / so / daß wenn jemand nach diesem / wenn er auf vorgemelte schimffliche Art / wie schwer es auch sein könnte / sich la dirt befindet / sich unterstehen solte / selbst einen andern außzufordern / oder durch andere außfordern zu lassen / derselbe soll fort seinen Dienst verlohren haben / und dazu mit Geld-Busse von 2000. Thaler Silber-Münz / und außser dem noch mit zweyjährigem Gefängnisse beleet werden. Selbige Straffe soll auch über dieselbe ergehen / welche außgefördert werden / und auf solche Außforderung kommen / in gleichen auch die / so sich zu Secunden oder Außforderer gebrauchen lassen ; Und ungeachtet daß es zu keinem effect und würcklichen Schlägeren mit selbigem Duell kommet / sondern allein zur Außforderung / so soll doch die Straffe sowol durch Verlust des Dienstes / und Geld-Busse sampt dem Gefängnisse / sowol über die Duellisten als Secunden / und die / welche die Appellen hingebracht haben / ohne einige Exception und hinderniß eben so vollkommen exequiret und vollenzogen werden.

### III.

Wer wieder dieses Verbot einen ermordet / dem soll ohne einige Verschonung das Leben abgesprochen und der Kopff abgehauen werden / und ob Wir gleich zulassen / daß ein solcher auf dem Kirchhoff möge begraben werden / so soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen. Gleicher gestalt soll auch derselbe / so getödtet wird / ohne Priester und Ceremonien begraben werden / in diesem Fall aber wollen Wir die Geld-Straffe nachgeben.

### IV.

Wenn jemand von vorgemeldten Parten / es sind entweder die principal-Duellisten selbst / oder Secunden / oder Außforderer / sich / wenn sie wieder dieses Verbot sich verbrochen haben / auf die Flucht begiebet / so soll die Busse entweder auß seinen Gütern und Eigenthumb bezahlet / und der Delinquent in unser Ungnade verfallen seyn / biß er sich der Straffe unterworffen und dieselbe vergnüget habe. Begibt sich jemand auß unserm Reiche / seine Schlägeren  
unter

unter frembder Herrschafft außzuführen / denselben erklären Wir in die Acht / so lange er lebet / und soll die Busse auß seinem Eigenthumb / daß er besitzet / bezahlet werden.

V.

Wie Wir bereits im vorhergehenden auf das streng-und ernstlichste verboten haben / daß niemand sich unterstehen soll / jemand zum Duell oder Zwenkampf außzufodern / oder außfodern zu lassen / wie hoch und schwer er auch auf eine oder ander Weise offendiret seyn könnte / entweder mit Worten oder Wercken ; So erfordert auch das Recht / daß der / so sich unterstehet / solcher Gestalt einen andern zu schimpfen und zu verunglimpfen / und Ursache zu dergleichen Unglück und Duellirung zu geben / auch seine gebührende Straffe empfahe / dahero Wir denn hiemit ernstlich befehlen / und auf das kräftigste setzen und verordnen / daß wenn jemand von der Ritterschafft und Adel sampt den Kriegs Befehlhabern und ihres gleichen so vermessen und unbedachtsam sich sollte finden lassen / das einer gegen den andern solchane Vergriffung und Unwesen begingen / (was für Ursach einer auch dazu haben könnte) daß sie einander mit schimpflichen und bösen Worten / verechtlichen stossen und schießen / hauen und schlagen sampt Bedrohung / mit einem Stock oder Hand / oder anders womit überfallen / derselbe soll / wenn er dessen Gerichtlicht überzeuget wird / ohne Genießung einiger Erlassung oder Vermittelung / und ohne Ansehen der Person / von was Condition und Stande er auch seyn mag / zu erst seines Dienstes verlustig seyn / und dazu mit 2. Jahre Gefängnisse gestraffet werden / und zur Geld-Busse 2000. Thaler Silber-Münze erlegen.

VI.

Es soll auch demselben / der sich wieder dieses unser Verbot verbrochen hat / und zum Gefängniß vertheilet worden / nicht zugelassen werden / in seinem eigenen Logimentern und Hause in Arrest zu sitzen / sondern wenn das Verbrechen hier in der Stadt geschehen / solle er auf dem Schlosse in der Wacht-Meister-Kammer / oder andern dergleichen dienlichem Orte sitzen. Geschiehet die That anderwärts in unserm Reiche / so soll er eben sowol auf Unsern dergleichen Schlosse oder Hause / oder einer andern darzu verordneten Stelle / die mit dem Spott und Verunglimpfung / so dem laederten Part wiederfahren proportioniret seyn könne gesetzet werden.

## VII.

Ist der Bruchfällige von dem Vermögen nicht / daß er die ihm auferlegte Geld = Busse bezahlen kan / so soll desselben Gefängniß verlängert werden / so daß sothanes sein Gefängniß in allem drey Jahr wehren soll.

## VIII

Wer solcher Gestalt überzeuget worden / daß er wieder jemand sich vergriffen / und darvor nach diesem Unsern Verbot mit Gefängnisse gestraffet werden soll / und ein solcher wil sothanes Gefängniß mit Gelde lösen ; So lassen Wir zu / daß er des letzten Jahres Gefängniß mit 2000. Thaler Silber = Münze lösen mag. Aber das erste Jahr soll er im Gefängnisse sitzen bleiben / so / daß des ersten Jahres Gefängniß zu entgehen / kein Geld geboten noch angenommen werden soll.

## IX.

Weilen ein heimlich falscher Verläumder viel schädlicher ist / als ein öffentlicher Feind / so das nictes einem ehrlichen Manne in seinem Glücke / Wollfahrt und guten Nahmen schädlicher seyn kan / denn das er heimlich affterredet / und hinterrücks begossen werde / wodurch einer leicht bey hohen und niedrigen Persohnen solcher gestalt angegeben werden kan / daß sowol eines Wollfahrt / Glück und Wollstand dadurch Anstoß leyden / als auch er selbst bey guten und redlichen Leuten in böse und wiedrige Opinion verfallen kan / die er hernach nicht ohne grosse Beschwer oder nimmermehr zu ersetzen und zu repariren vermag / deswegen wenn jemand von der Ritterschafft und Adel / sampt den Kriegs = Befehlhabern oder ihres gleichen solcher gestalt trachten solte / einer des andern Wollfahrt / Glück und redliches Aufnehmen zu hindern / und eines andern guten Nahmen und Ehre mit einigem Schandfleck zu belegen / soll derselbe zu einer wolverdienten Straffe vor dem Gerichte / worunter er Bruchfällig worden / vertheilet werden / in desselben Gegenwart / den er beleidiget hat / eine öffentliche Abbitte und recantation zu thun / und dieses mahl mit anderer Straffe verschonet werden. Kompt er aber zum andern mahl wieder / so soll er hernach seinen begangenen Fehler abbitten / und dazu mit eines halben Jahres Gefängnisse büßen.

X. Wenn

## X.

Wenn jemand nach diesem Unserm Verbot brüchig befunden / und nach vorberührten Puncten zum Gefängniß verurtheilet worden / der soll / ehe er ins Gefängniß geführet wird / vor Gericht demselben / welchen er ladedet hat / sowol schrift-als mündlich eine solche Erklärung thun. Ich N. N. gestehe und bekenne / daß ich mit meinen unverschämten und unbedachtsamen Worten (Wercken) offendiret habe N. N. und weilen ich hiemit gestehe / daß solches übel und unverantwortlich von mir gethan sey / so bitte ich / das N. N. mir solches vergeben / und das Unrecht / welches ich ihm dadurch zugesüget habe / vergessen wolle.

## XI.

Wenn nun einer der sich wieder dieses Unser Verbot versehen hat / die Straffe / so ihm wegen seines Ubertretens auferleget worden / außgestanden / so soll derselbe hernach wieder zu seinem Stand / Ehre und guten Nahmen so vollkomlich wieder restituiret seyn / daß niemand sich unterstehen möge / ihm den geringsten Vorwurff deswegen zu thun / so / das da jemand auf allerhand geringere und grössere Weise Gelegenheit und Anlaß suchen solte vorzuwerffen oder aufzurücken / entweder dem / der durch Worte / Hau- und Schläge geschimpfet und offendiret worden / oder auch demselben / der einen andern mit Worten oder Wercken offendiret und geschimpfet hat / derselbe soll ohne einige Verschonung gleiche Straffe außstehen / als der ander bereits außgestanden hat / welches Wir auch auf das strengeste befehlen mit so viel grössern Ernst in acht zu nehmen / zu vollenziehen und zu beeyfern / als Wir nicht zulassen wollen / daß einige Parten den geringsten Vorwurff / Schändung oder Nachrede deswegen hören oder leiden sollen.

## XII.

Wenn einer von der Ritterschafft und Adel sampt den Kriegs-Befehlhabern oder ihres gleichen angegeben wird / daß er sich wieder dieses unser Verbot verbrochen habe / so sollen die Landshöfftlinge / ein jeder in seinem Lehn / sich einige verständige und rechtliebende Männer von der Ritterschafft und Adel / sampt den Kriegs-Befehlhabern und ihres gleichen adjungiren / die angegebene Klage zu untersuchen / selbige Untersuchung sol hernach an unser Hoffgericht gesand werden / woselbst der Fiscal die Sache Gerichtlich außführen soll /

fol/ und von der Busse/ die da außfället/ sol der Angeber und der Hoffgerichts-Fiscal einen dritten Theil haben/unter sich zu theilen/ die übrigen zwey Theile aber sollen ad pios usus angewand werden/ worüber Wir selbst disponiren wollen.

XIII.

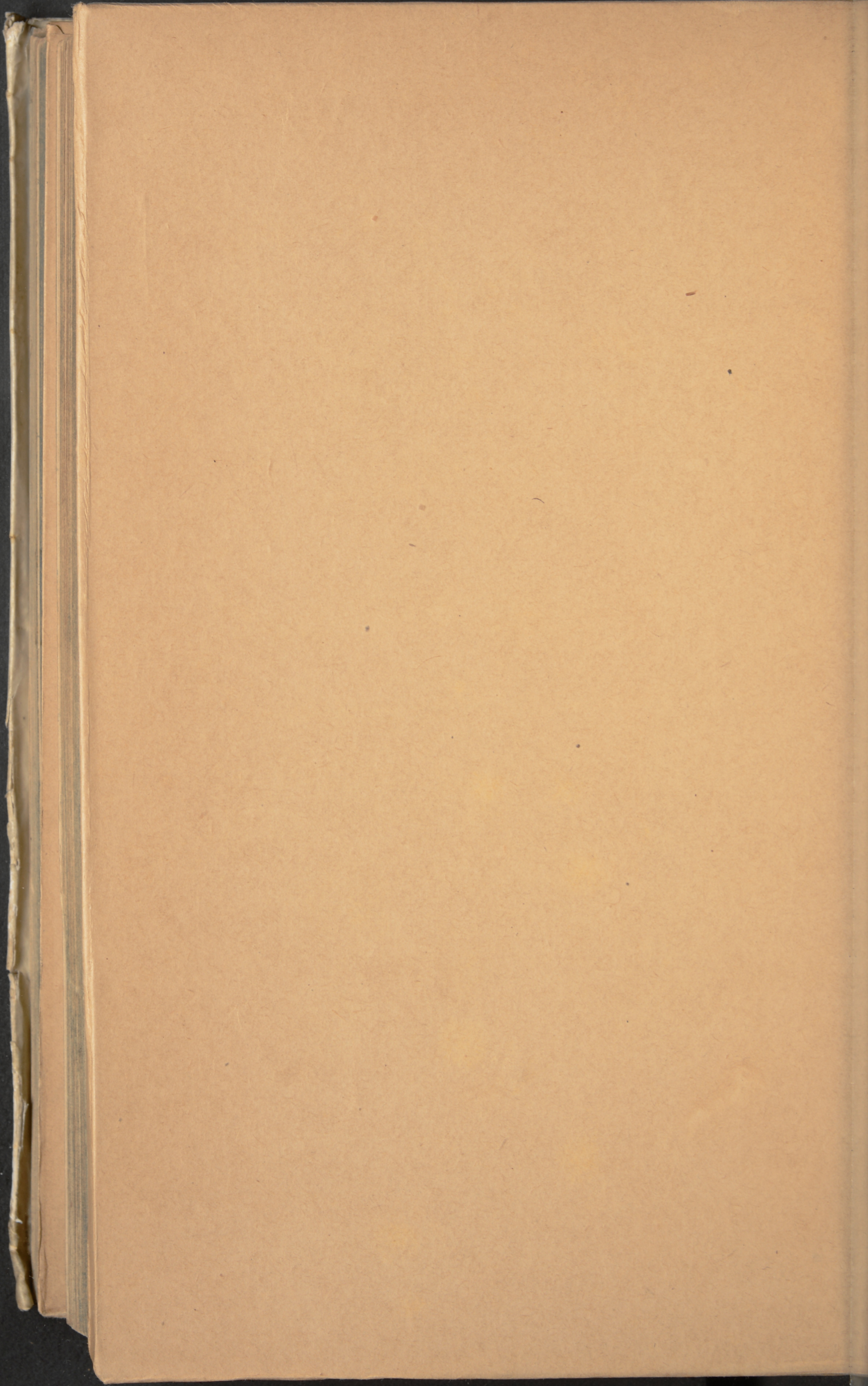
Damit nun die vorgemelte Duellen und Schlägereyen allenthalben in Unsern Reiche / so viel möglich seyn kan/ verhindert und abgewehret werden mögen; So sollen alle unsere Befehlhaber/ sie sein entweder auffer oder in Unserm Raht / wie auch in hoher und geringerer Condition auf dem Lande / sampt dem Magistrat in Städten / Macht und Zulass haben / nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen/ die wieder dieses Verbot streiten/ zu verbieten/ sondern auch sothane Delinquenten in Unserm Nahmen greiffen/ fest nehmen/ und vors Recht stellen zu lassen.

Weilen alle Geseze/ wie gut und heylsahm sie auch seyn mögen/ mehr Schaden als Frommen erwecken/ wenn sie nicht mit Ernst und ohne einige Ansehung vollenzogen und exequiret werden; So ist deswegen hiemit an unsere treue Unterthanen Unser ernstest Befehl/ daß sie sich dieses unser ernstest Verbot zum Gehorsahm und Folge gereichen lassen / umb dadurch dem Unglücke zu entfliehen / worein sie sich sonst durch dessen Ubertretung stürzen werden/ nachdemahl ihm niemand die Gedancken machen mag / daß er womit übersehen oder verschonet werden soll / der sich hiewieder verbroschen / von was Condition und Würde er auch seyn mag/ allermaßen Wir auch hieneben auf das streng-und ernstlichste verbieten/ daß niemand sich unterstehen möge / bey Uns einige Vorbitte zu thun oder anzutragen / vor dem / der dieses unser strenges Verbot übertreten hat. Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit Unser eignen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 22. Augusti 1682.

CAROLUS.

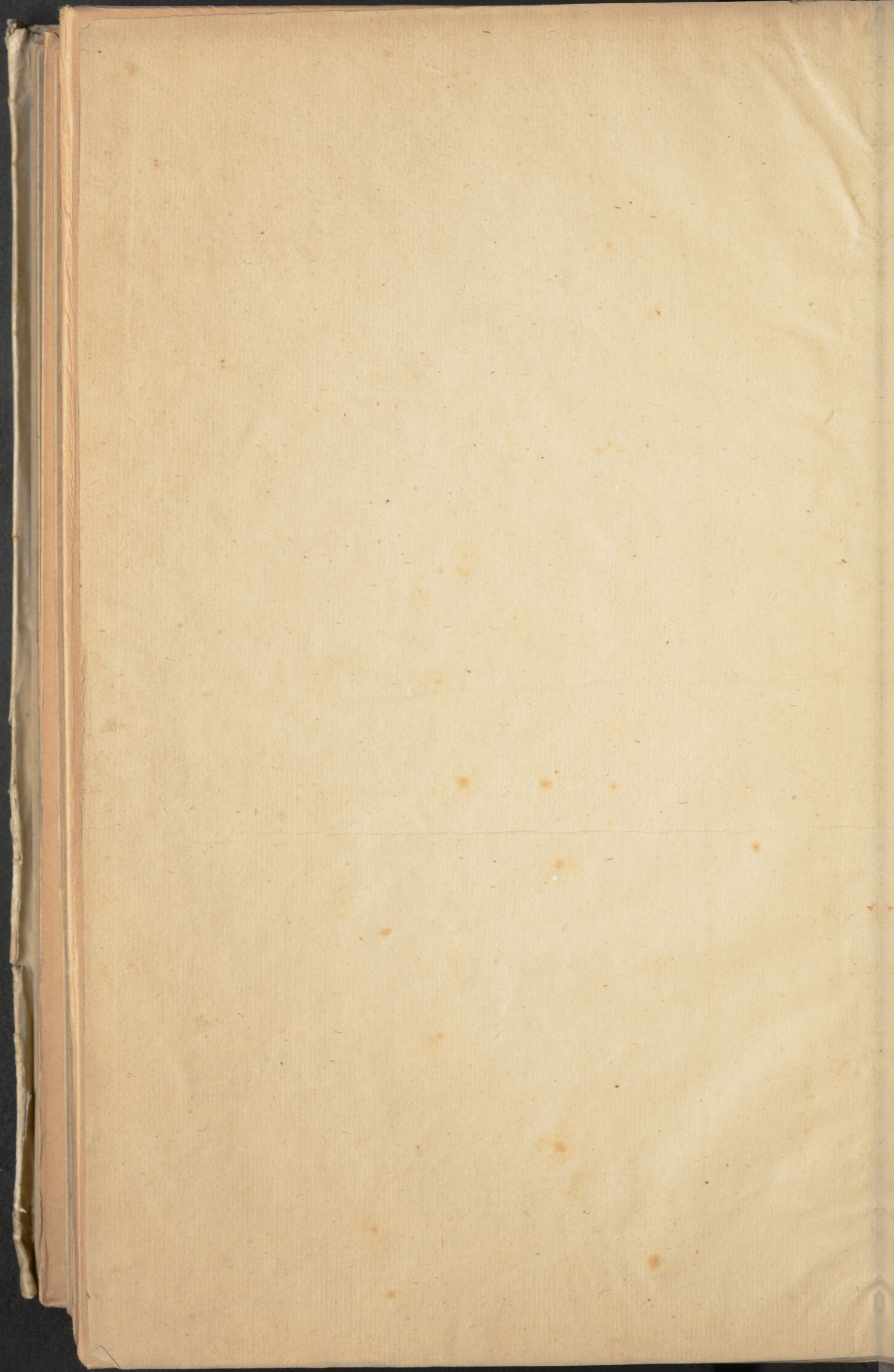
L. S.



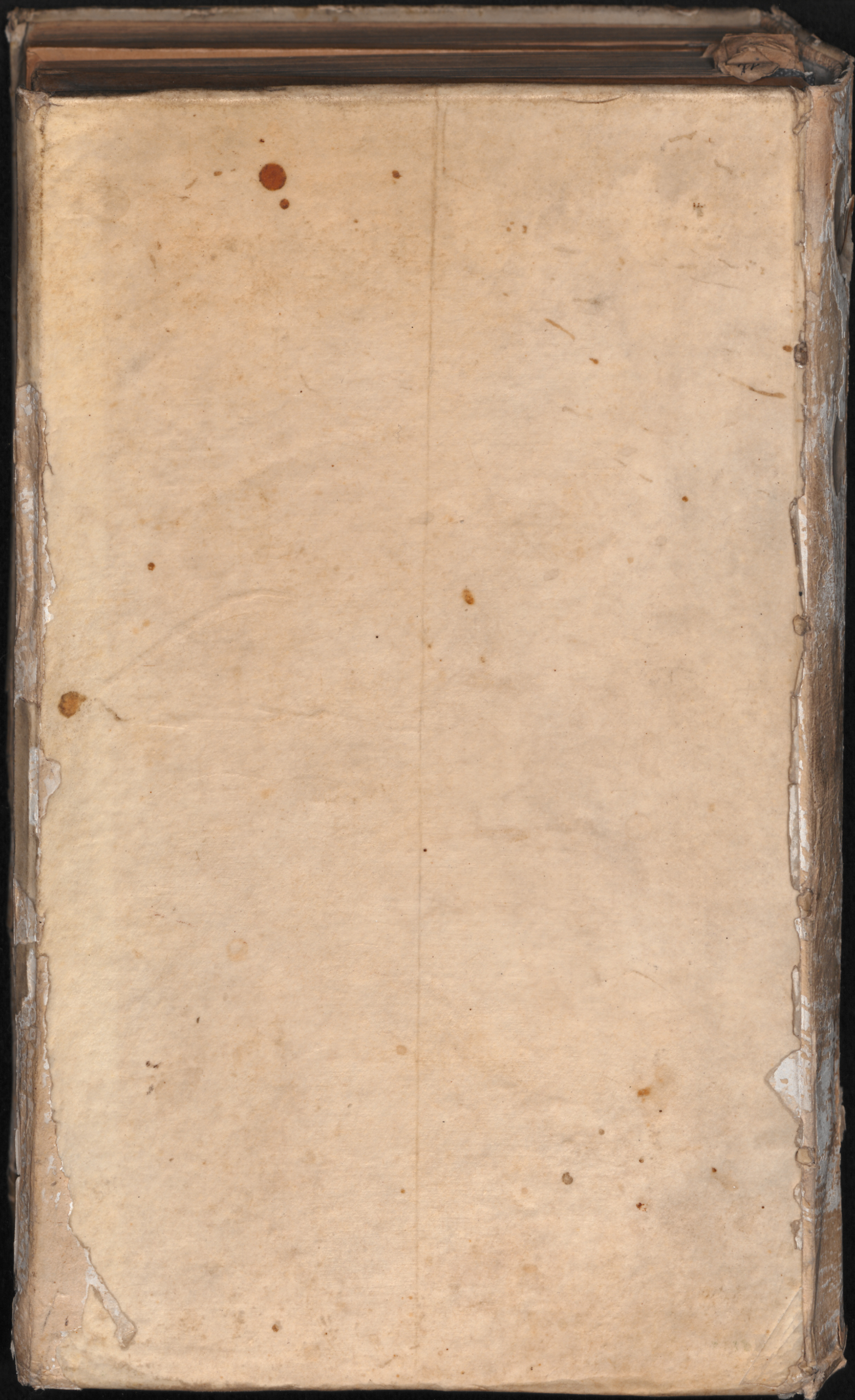












derm vielmehr an staat dessen / durch Aufrichtigkeit und ihren rechte  
Adelichen Schmuck / der in Tugend und Redligkeit bestehen muß /  
sich dazu / was löblicher und zulässiger ist / lencken lassen solten ;  
So müssen wir gleichwol vernehmen / daß solches oft an die Seite  
gesetzet / und an staat dessen abscheuliche Actiones mit undienlicher  
Schlägeren und anderen Beschimpfungen in Worten und Geber-  
den begangen werden / weswegen denn an einer Seite / vermit-  
telst Rechtlicher Straffe und Züchtigung aller solcher Vermessen-  
heit vorzubeugen / und allen darauß herrührendem Unglücke vorzu-  
kommen / als auch andern theils zu verwehren / daß keines unser  
treuen Unterthanen Ehre / sampt gutem Nahmen und Leummuth /  
durch eines andern übermütige und unbedachtsame Unzeitigkeit sol-  
cher gestalt leyden möge ; So haben Wir vor nötig befunden / über

es ein gewisses Geseze und Ordnung zu machen / auf das  
so nach diesem nicht sittsam leben / sondern andern durch  
ermuht Verdruß und Unlust erwecken wil / die Straffe  
lege / so ihme deswegen zu leyden und unterwürffig zu  
seyhet / und der / welcher laediret und geschimpfet ist / sein  
bes Recht und reparation genieessen / auch der Richter ein  
Geseze haben möge / wornach er in solchem Fall urthei-

I.

Ersten wollen Wir auß Königlicher Macht und Mündig-  
as streng-und ernstlichste / sowol zu unsers Reichs allge-  
als eines jeden sonderbahren Bestes und Sicherheit / ver-  
ben / wie Wir auch in Krafft dieses unsern Verbots aufs  
d ernstlichste verbieten / alle duellen und freywillige ohne  
ens-Noth / und wieder Recht angebotene und angenom-  
hlägeren. Und ob zwar alle ins gemein diesem unserm  
nterworffen seyn sollen / so ist doch hierunter die Schläge-  
ter den geringen Leuten / oder dem gemeinen Manne vor-  
cht weiter gemeynet / denn daß es damit bey dem Schwe-  
schriebenem Rechte / und vor diesem außgegangenen Ordi-  
erbleiben / und darnach geurtheilet werden soll.

II.

nderheit wird mit diesem unsern Verbot vornehmlich auf  
ittererschaft und Adel / sampt Kriegs-Befehlhaber / und  
hen gesehen / so das denselben hiemit auß ernstlichste  
verboten

